



Merkblatt Entlassung aus dem Bürgerrecht von Buttisholz

1 Voraussetzungen

Gemäss § 28 Abs. 1 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes werden aus dem Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin jene entlassen, die den Nachweis erbringen, dass sie ein anderes Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht besitzen.

2 Gesuchsunterlagen

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat beim Gemeinderat das Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Familienausweis (für Ehepaar mit oder ohne Kinder) bzw. Ausweis über den registrierten Familienstand (für Einzelperson mit Kinder) bzw. Personenstandsausweis (für Einzelperson ohne Kinder)
- Kopie des aktuellen Reisepasses oder der Identitätskarte

Die Dokumente sind im Original beizulegen. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung dürfen sämtliche Dokumente **nicht älter als 6 Monate** sein.

3 Bürgerrechtsentlassung mit minderjährigen Kindern

Gemäss § 29 Abs. 1 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes gelten für den Verlust des Bürgerrechts minderjähriger Kinder und von Personen unter umfassender Beistandschaft sowie den Einbezug der Kinder in die Entlassung ihrer Eltern aus dem Bürgerrecht Artikel 38 des Bundesgesetzes sowie sinngemäss die Bestimmungen der §§ 12 und 13.

Stellt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Entlassungsgesuch alleine mit Kindern und ist nicht im Besitz der alleinigen elterlichen Sorge, muss die Zustimmung der anderen sorgeberechtigten Person vorhanden sein, damit die gemeinsamen Kinder aus einem Bürgerrecht entlassen werden können.

4 Kosten/Gebühren

Für den Entscheid des Gemeinderats wird eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben.

Buttisholz, 23. Februar 2023